

Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.



MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

N^o. 1.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Dinstag, 26. Januar 1869.

MARDI, 26 janvier 1869.

Königl.-Großh. Beschluß vom 4. Januar 1869, wodurch die Veröffentlichung von Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträgen zwischen dem Zollverein und Oesterreich, Spanien und dem Kirchenstaat angeordnet wird.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg etc., etc., etc.;

Nach Einsicht des Art. 2 des Vertrags vom 8. Februar 1842, des §. 8 des Schluß-Protokolls zum Vertrag vom 26—31. December 1853, des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1854 und des Gesetzes vom 27. December 1865;

Auf den Bericht Unseres General-Directors der Finanzen und nach Einsicht der Consultationsrathung der Regierung;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes;

Haben beschlossen und beschließen:

Art. 1.

Auf gegenwärtigen Beschluß folgend, sollen behufs Vollziehung nach Inhalt und Form durchs „Memorial“ veröffentlicht werden:

1^o der am 9. März 1868 zwischen dem Zollverein und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag, nebst angefügten Tarifen, Zollcartel und Schlußprotokoll;

I.

Arrêté royal grand-ducal du 4 janvier 1869, ordonnant la publication de traités de commerce, de douane et de navigation, entre le Zollverein et l'Autriche, l'Espagne et les États de l'Eglise.

Nous **GUILLAUME III.**, par la grâce de Dieu, Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc., etc., etc.;

Vu l'art. 2 du traité du 8 février 1842, le § 8 du protocole final du traité des 26—31 décembre 1853, l'art. 2 de la loi du 23 janvier 1854, et la loi du 27 décembre 1865;

Sur le rapport de Notre Directeur-général des finances et vu la délibération du Conseil de Gouvernement;

Notre Conseil d'État entendu;

Avons arrêté et arrêtons:

Art. 1^{er}.

Seront publiés par le *Mémorial*, à la suite du présent, pour être exécutés selon leur forme et teneur:

1^o le traité de commerce et de douane conclu le 9 mars 1868 entre le Zollverein et l'Autriche, avec les tarifs, cartel douanier et protocole final y annexés;

1

2° der am 30. März 1868 zwischen dem Zollverein und Spanien abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag;

3° der am 8. Mai 1868 zwischen dem Zollverein und dem Kirchenstaat abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Art. 2.

Unser General-Director der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Luxemburg den 4. Januar 1869.

Für den König-Großherzog:

Dessen Statthalter im Großherzogthum,

Heinrich,

Prinz der Niederlande.

Der General-Director
der Finanzen,
de Colnet-d'Huart.

2° le traité de commerce et de navigation conclu le 30 mars 1868 entre le Zollverein et l'Espagne;

3° le traité de commerce et de navigation conclu le 8 mai 1868 entre le Zollverein et l'Etat pontifical.

Art. 2.

Notre Directeur-général des finances est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Luxembourg, le 4 janvier 1869.

Pour le Roi Grand-Duc:

Son Lieutenant-Représentant
dans le Grand-Duché,

HENRI,

PRINCE DES PAYS-BAS.

Le Directeur-général
des finances,
DE COLNET-D'HUART.

Handels- und Zollvertrag

zwischen dem

Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbe-

Handlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnet lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der ausmärtigen Angelegenheiten, Otto Eduard Leopold Grafen v. Bismarck-Schönhausen,

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchstihren Ministerial-Director Alexander Max v. Philippsborn,

ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten Königlich Bayerischen Staatsrath Wilhelm v. Weber und Königlich Bayerischen Ober-Zoll-Assessor Max Joseph Eggenberger,

und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

und

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät:

Allerhöchstihren Wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Felix Grafen v. Wimpffen,

und

Allerhöchstihren Sektions-Chef Sisinio v. Bretis-Cagnodo,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a. bei Taback, Salz und Schießpulver;
- b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten

in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangszöllen frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangszölle erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

- a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Matulatur und Papierspänen 1 ²/₃ Thaler (2 Fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zoll-Zentner,
- b. altem Tauwerk, alten Fischerneken und Stricken, getheert oder nicht getheert, ¹/₃ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zoll-Zentner,

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät:

- a. von den unter Pos. 6. a. Nr. 1 der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zoll-Zentner,
- b. von den unter Pos. 49. b. der Anlage A. genannten Lumpen (Habern) und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation 2 Fl. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse be-

5

willigten Ausführ-Bergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausführ-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Änderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

- a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Fächeln (Kämmeln);
- d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Sinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den hierüber vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die

C. Anlage C.

- Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter

denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaasse, bei Feststellung von Schiffsfahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schiffsfahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausséen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergröschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landes-

grenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnismäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluß am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insofern von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb an die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf

das Apothergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsuln nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

I.

a

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate von diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

<p>v. Bismarck. (L. S.)</p> <p>Delbrück. (L. S.)</p> <p>v. Philipshorn. (L. S.)</p> <p>Weber. (L. S.)</p> <p>Eggensberger. (L. S.)</p> <p>v. Thümmel. (L. S.)</p>	<p>Wimpffen. (L. S.)</p> <p>Pretis. (L. S.)</p>
---	---

Zollsätze
für die
Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Bemessung.	Zoll- betrag.		
			fl.	kr.	
1. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.					
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:				
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linjen, Wicken, Zuckererbjen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	.	.
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Grieß)	"	frei	.	.
	c) Stärkergummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	.	.
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:				
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krantarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlic der Trüffel, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirichen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Nispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unangesehälte, Pflirsche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberich, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilse, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberlücken), Schachtelhaln, Flechten, Moose, Feuerchwamm, roher, Holzzunder, (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten etc.). Bäume, Sträucher, Heben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ungleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Pugarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Krant, Maisstroh, d. i. Maiskolben, (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardebisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelbälzern. Asphodillknollen, (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörte, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Koffkastanien, Wachholderbeeren.				

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Fr.
	<p>Keisaa, als: Kaps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Kaps oder Lein- und Vogelbatter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapucia majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen</p>	1 Str.	frei	.
	<p>b) 1. Kleeaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen-(Päonien), Kohl- und Kunkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melouenterne, Tabakhsamen),</p> <p>2. Samen von Waldbäumen, dann Kunkelrüben, getrocknete.</p>	"	frei	.
	<p>c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gebörst, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.</p> <p>Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gebörst, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gefochte Obststücke, in gleichen Mische, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte.</p>	"	frei	.
	<p>d) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Mäsen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel.</p>	"	frei	.
	e) Kastanien (Maronen)	"	—	75
	f) Eichorien, gebrannte oder gemahlene	"	1	.
	g) Hopfen.	"	2	50
	h) Süßholzwast	"	2	—
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wassertiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebs, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	"	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scorange und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt).	"	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere.	1 Stück	2	.
	b) Kühe	"	1	50
	c) Jungvieh.	"	—	75
	d) Hammel	"	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	frei	.
	f) Schweine (einschließlich der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen.	"	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Ztr.	frei	.
6	Thierische Produkte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Lärzen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hund-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Kienthier-, Flusspferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	frei	.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gefortet, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkieme, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmutzfedern	"	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	.
	d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifradern u. dgl.); Hong	"	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräucherter; Speck; Fleischextract	"	1	50
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	h) Käse.	"	2	20
	III. Fette, Oele, fette, Getränke und Speisen.			
7	Fette:			
	a) Unschlitt	"	frei	.
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	"	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnussöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen.	"	—	75
9	Bier:			
	a) in Fässern.	"	1	50
	b) in Flaschen und Krügen (auch Plugern).	"	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	"	4	—
11	Getreide:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	"	frei	.
	b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Wehl), Sago, auch Sago-Surrogate	"	frei	.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	c) Seifpulver (in Flaschen, Flaschen, Krügen), Seif, zubereiteter; Kale in Del eingelegt (in Fässern)	1 Ztr.	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalzene, dann alle in Zucker, Honig, Del oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, See- thiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbonillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolade, Chocoladen- Surrogate und Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen Anmerk. Wenn Eswaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eswaaren selbst, so sind dieselben nach dem Zollsätze für die Umschließungen zu verzollen.	"	10	—
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
12	Holz, Kohlen und Torf: a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehanenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Keisig.	100 Wr. Rbßß.	frei	.
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehanenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstücken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Fassholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	"	frei	.
	c) Werkholz, außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Ztr.	frei	.
	d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen	"	frei	.
13	Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bern- stein), Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Knochen, Klauen, Flügel und Hufe, Schildpatt, Meeresschaum, Walffischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, unge- spalten, ungebeizt, Stücke und Röhre, eblere (d. i. alle mit Ausnahme des Schiffs- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquilhasnüsse und Cocosnusschalen, Arecas- und Steinmüsse; Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelschalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken	"	frei	.
14	Mineralien; a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht ge- schliffen und nicht polirt (z. B., Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mischsteine ohne und mit eisernen Keisen oder Metallhilfen), Schleif- und Wegsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine (Flintensteine), Luffstein, rohe Granit- und Marmarblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlhei- mer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegel, Schlacken, Sand, (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest. Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silbererze, Kobalt- und Nickel-erze. Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Trapp), Mergel, Lehm,			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	<p>gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippele, Talf- und Walkerde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reissblei), Kalkstein, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Flus- und Schwefelspath, Satinaber, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Mooreerde.</p> <p>Anmerk. Steinmeßerarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Ninnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.</p> <p>b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37 a und c, Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Kohlestein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein und Schmirgeltuch</p> <p style="text-align: center;">v. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe.</p>	1 Ztr.	frei	.
		"	—	75
15	<p>Dele, ätherische:</p> <p>a) Bernsteine, Firsichhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholberöl.</p> <p>b) Dele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a und b unter Nr. 17 genannten ätherischen Dele, dann parfümirte Essige, Fette und Dele</p> <p>Anmerk. Wenn die unter a und b genannten Essige, Fette und Dele in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.</p>	"	3	—
		"	5	—
16	<p>Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Bau, Saflor, Färbeginsler, Kermeskörner.</p> <p>Berberichenholz und Wurzeln, Gelbholz (Fussik), weiße Seebäumenwurzeln, Quercitron, Gerberlöse und Gerberinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Koffkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summrach, Eichen und Eichelhäuten (Ballonea), Knoppern (Eckerdoppeln), auch Knoppermehl, Galläpfel</p>	"	frei	.
17	<p>Harz, Theer- und Mineralöle, auch Pflanzenäfte:</p> <p>a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, Limonien- (Citronen-) Saft</p> <p>b) Terpentiu und Terpentiuöl (auch Pech- und Theeröl)</p> <p>c) Steinkohlentheeröl (auch Benzin)</p>	"	frei	.
		"	frei	.
		"	—	75
18	<p>Chemische Hilfsstoffe:</p> <p>a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Dfenbruch; zinkischer (Tullia alexandrina), Pottasche, (auch alle</p>			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	fr.
	andere unangelaugte Holzäsche und unreines kohlen-saures Kali), Weinstein, roh, raffiniert und kristallisiert, auch Weinbese, getrocknet, citronensaurer und weinsteinsaure Kalk, Eisenbitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisenkraut, Arsenit und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Opferment, Kealgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spiegellack und Spiegellackdünig, Zaffer, Schmalze, Streuglas	1 Ztr.	frei	.
	b) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser.	"	—	25
	c) Soda (d. i. einfach kohlen-saures Natron), Digestivsalz (salz-saures Kali), Seifenfeder-Unterlage, Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefel-saures	"	—	40
	d) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffiniert, d. i. kristallisiert oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkbitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlen-saures und schwefel-saures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holz-essig-saures Eisen u. s. w.). Mineralthermes, Lakmus	"	—	75
	e) Blei- und Zinkweiss (Zinkoxyd), Bleizucker, Chloralkali, blau- und chrom-saures Kali, chrom-saures Bleioxyd, Grünspan, Massicot, Menning, doppeltkohlen-saures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knopfern-Extract, Schüttgelb und Weinsäure	"	1	30
	f) Natrium, Oxalsäure, oxal-saures Kali	"	2	—
	vi. Metalle, roh und als Halb-fabrikate.			
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammer-schlag)	"	—	25
	b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht faconniertes, auch Ruppeneisen; 2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dergl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedereiferne Röhren; 3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinierter Stahl), nicht faconniert. Anmerkung. Rohes Stahl in Blöcken oder Gußstücken.	"	1	25
	c) Eisen und Stahl in Stäben, faconniert (d. i. in einer für den Gebrauch vorgeordneten Form), Eck- und Winkel-eisen, Radkranzeisen (Tyres), Pflug-scharen-eisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	—	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dreifachtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahl-platten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahl-draht, unpolirt.	"	1	75
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnisht, verkupfert, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisen-draht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahl-draht, polirt, auch Stahlfäden	"	2	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Defen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl.	"	4	—
		"	—	60

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab - der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
20	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden etc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schrifgießmetall), dann Bleiasche	1 Ztr.	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei (Bleibrath), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten.	"	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tombac, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksilber	"	frei	.
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	"	—	75
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinguss, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a und b und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren, und Zinnuss, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a und b und Stangen oder Platten von Eisen.	"	2	—
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tombac und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messingaiten]), und in großen Gussstücken (d. i. in Gloden und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.)	"	3	—
	VII. Weber- und Wirkstoffe und Garne.			
21	Flachs, auch Flachsbauwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Seede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen. . .	"	frei	.
23	Seide:			
	a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1 und 2) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei	.
	b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .	"	6	—
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt.	"	4	—
	b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
	c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	9	—

I.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Flach, Hanf, Berg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gewirnt	1 Ztr.	frei	.
	b) Maschinenspinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gewirnt. . .	"	—	75
	c) Gebleicht (auch bios abgekocht), geäschert (gebücht) oder gefärbt (jedoch nicht gewirnt).	"	2	50
	d) Gewirnt.	"	6	—
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Westgarn), beide (Ziffer 1 und 2), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrbrählig gewirnt	"	—	75
	b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrbrählig gewirnt	"	4	—
	c) Wollengarn, gefärbt oder drei- oder mehrbrählig gewirnt.	"	6	—
	viii. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.			
27	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallsäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze, auch gestreifte Futternetze.	"	15	—
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn gefertigte) dichte Webwaaren, auch kroitirt, geköpert, gerahnt oder appretirt, gebleicht, gefärbt, 2. Gemusterte, rohe, dichte Webwaaren. Alle diese unter 1 und 2 genannten Webwaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren) und der unter c begriffenen Waaren.	"	20	—
	c) 1. Gemusterte dichte Webwaaren, gebleicht, gefärbt; 2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichte Webwaaren; 3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnuttem oder nicht aufgeschnuttem Flor); 4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, dann Möbelnetze und bobinettartige Vorhängstoffe; 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d und e begriffen sind	"	40	—
	d) Alle undichte Webwaaren, mit Ausnahme der unter e genannten	"	60	—
	e) Tulle (englischer Façon, Bobinets, Petinets, mit Ausnahme der unter c Ziffer 4 genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webwaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallsäden oder gesponnenem Glase	"	100	—
	vom 1. Januar 1870 an.	"	80	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
28	<p>Leinwandwaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaren aus Flach, Hanf, Berg, Manillahanf (Moesafarn), Neuseeländer Flach, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:</p> <p>a) Seilerwaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Läne, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagat) und Netze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnigt; dann Eimer (Feuerlösch-eimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand</p> <p>Numerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.</p> <p>2. Nicht unter a und b genannte, aber aus anderen Webe- und Wirkmaterialien gefertigte Seilerwaren werden als Posamentierwaren behandelt.</p> <p>b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillich und Drillisch, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlösch-eimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bindfäden (Spagat) und Netze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), gebleicht, gefärbt;</p> <p>2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert. . .</p> <p>Numerk. Die unter 1 und 2 begriffenen Waaren aus Jute.</p> <p>c) Alle dicke Leinwandwaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten. Numerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll . .</p> <p>d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfswaren. . .</p> <p>e) Battiste, dann Gaze, Knon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f genannten.</p> <p>f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase.</p>	1 Str.	—	75
		"	6	—
		"	3	—
		"	20	—
		"	10	—
		"	40	—
		"	60	—
		"	70	—
29	<p>Wollenwaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:</p> <p>a) Kohen, Galinatuch, Matrosentuch (Sigoua), Loden, Deltücher, Presttücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geslechte aus Pierbehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Gutabschnitte, Tüchenden, Fußteppiche aus Hund-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, gestülzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten.</p> <p>b) Gewalke, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a genannten . . .</p> <p>c) Alle sammetartige, alle ungewalke dicke und alle bedruckte Wollenwaren (mit Ausnahme der unter d und e genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfswaren</p> <p>d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e genannten), dann Schamis und Schawstücher</p>		5	—
		"	20	—
		"	40	—
		"	60	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	e) Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	1 Ztr.	70	—
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;			
	2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüsch, Barege, Mousselines, Gaze und andere undichte Gewebe;			
	3. Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b begriffen sind	"	60	—
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;			
	2. Blonden, Spitzen (Spitzentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann			
	3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . . vom 1. Januar 1872 an . . .	"	120	—
		"	80	—
	Numerk. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.			
31	Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstafft und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand;			
	2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagenbeden aus grober Leinwand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Matertuch und Ledertuch	"	5	—
	c) Wachsmouffelin und Wachstafft	"	10	—
	d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;			
	2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischentagen aus jenen Parzen verbunden	"	22	50
	Numerk. Die unter 2 genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	"	4	50
32	Kleidungen und Putzwaaren, d. i. Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen;			
	a) Aus Baumwolle, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27 b), 28 c und 29 b oder aus Geweben der Nummer 31 d. gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	25	—
	Numerk. Kleidungen und Putzwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 Fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Gr.
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27 c, 28 d und 29 e gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhlte	1 Str.	45	—
	c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27 d, 28 e und f, 29 d und e oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30 a) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	65	—
	d) Aus den unter 27 e begriffenen Baumwollenwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30 b gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen	"	125	—
	vom 1. Januar 1872 an	"	85	—
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
33	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren :			
	a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34 a genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnisset, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzstebbböden	"	1	—
	b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen;			
	2. Andere als die unter a genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
34	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaaren :			
	a) Fußbeden und Matten (Wagenbeden u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Hülte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohblätter (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	1	—
	c) Fußbeden und Matten (Wagenbeden und dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	6	—
	f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Rosshaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	25	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verpackung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Rr.
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischlein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	—	10
	2. Hüte mit Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	"	—	20
35	Papier und Papierwaaren :			
	a) Schrenz-, graues Bsch- und raubes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Lbeer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Presspäne und Lbeerpappe (Asphaltfisch), Patentholz oder Fasermasse	1 Ztr.	frei	.
	b) 1. Papier, ungefeimtes ordinaires (grobes, graues, halbweisses und gefärbtes); und alles ungefeimte Druckpapier;			
	2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt.	"	1	—
	c) Papier, gefeimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Stiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Sicht-, auch Del- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b genannte ungefeimte Papier	"	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzt), gepresstes oder durchgeschlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit angeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus verfertigte Briefcouverte	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	f) Papiertapeten in Rollen	"	4	—
	vom 1. Januar 1870 an	"	3	—
36	Leber, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren :			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	"	3	—
	c) Kunstliches Kragenleder aus narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben	"	4	50
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten und der Fuchsen), lackirtes, vergoldetes, verfilbertes, ferner gefärbtes Pergament	"	7	50
	e) Waaren aus Iohgarem, Iohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- und Kürschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachsstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maafstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	St.
	Drillisch, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Luchedon in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuch, Gummifäden, übersponnene	1 Ztr.	6	—
	f) Waaren aus Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuch oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Käschnerwaaren von Ledertuch, Wachs- (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmouffelin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuch, mit Ausnahme der unter e begriffenen	"	10	50
	g) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Web- und Wirkwaaren)	"	20	—
	h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute	"	1	—
	i) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen.	"	4	50
	k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	x. Wein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
37	Wein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Wein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schritzkstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildplatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Wärtcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webstühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischkreuzen u. dgl.), Besen aus Reifig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Trüge, Mulden, Handschitteln, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelmechle, Stiefelbölder, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schwachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidbretter, Teller, Reuten, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Rejonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fibibus, Zahnräder, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Gr.
	sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes oder geschliffenes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnist, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	.
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Korb-Platten, Scheiben, Stüpfeln und Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a und b begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast, Binsen-, Schilf-, Strohrohr-, Stroh- und Korbgestechten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnist, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	"	1	50
	d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hängenuhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefast; Spielzeug, mit Ausnahme des unter a genannten; Bearbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a, b und c begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Arca-, Cocos- und Steinmüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen vom 1. Januar 1869 an	"	7 6 6	50 — —
	e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)	"	6	—
38	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes, schwarzes oder gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	"	frei	.
	b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopfabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	c) Weißes Hohlglas, ungenustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stüpfeln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasmehz, Glasropfen, auch gefärbt	"	1	—
	d) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas	"	4	—
	e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	"	6	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	1) Spiegel, eingerahmte, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. vom 1. Januar 1869 an.	1 Ztr. "	7 6	50 —
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingeemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergolbet sind, dann Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergolbet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefasst	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, Meerschamwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefassten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. vom 1. Januar 1869 an.	" "	7 6	50 —
40	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Dienstgescheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren.	"	frei	.
	b) 1. Steingut, ein- oder mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Handstreifen versehenes; dann die unter a begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnisktem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn; 2. Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Handstreifen versehen.	" "	2	50
	c) Steingut, vergoldetes, versilbertes.	"	4	50
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen vom 1. Januar 1869 an.	" "	7 6	50 —

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
X. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.				
41	<p>Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19 b, c, d und e und 45 aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.</p> <p>a) Gemeinste:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19 f begriffen ist. 2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Dreihübe, Eggen, Fellen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Feu- und Ofengabeln, Hacken, Hänen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hefeln, Hemmschube, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Auler- und Schiffsketten), nicht emailirtes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drathstifte), Defen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Koste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidewerkzeuge), Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhacken, Stöbel, grobe Waagebalcken, Wagenfedern, Wagen-, Thülr- und Erubenbeschläge, Wurfgeritter und grobe Drahtgestechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Seusen, Sichel, Futterkingen (Strohmesser); <p>Alle diese (Ziffer 1 und 2) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz.</p> <p>b) Schrauben und Drahtstifte</p> <p>c) Gemeine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verlupfert, verzinkt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emailirt, sofern sie nicht unter a, b, d und e genannt sind; 2. Aerie (Haden), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Luchmacher, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Müllerbullen, Feilen, Raspeln; 3. Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emailirtes Kochgeschirr; <p>Alle diese (Ziffer 1, 2 und 3) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz</p> <p>d) Feine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der nicht vergoldeten oder versilberten. 2. Drahtgestechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a, b und c genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Häfteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen aus Drath u. dgl.; ferner Drath mit Papier überzogen. 3. Maultrommeln, Fingerhülte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kragen aller Art. 4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art. 5. Alle polirten, lackirten und emailirten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c und e genannten. 	1 Ztr.	2	—
		"	3	80
		"	4	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	7	50
	vom 1. Januar 1869 an.	"	6	—
	e) Nähmaschinen, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre (Schusswaffen) aller Art	"	15	—
42	Metallwaaren, b. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nummer 20 b, e, f und g aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Rippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefässe, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	2	50
	b) Metallwaaren, gemeine, b. i. Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messinglaten	"	4	—
	c) Metallwaaren, feine, b. i.			
	1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (b. i. Blasen, Bügel-eisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Säbne, Mörtel, Kegel, Röhren, Stöbel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnisht oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen);			
	2. Geriebenees Metall (Bronzepulver), Metalltücher;			
	3. Kauschgold und Kauschsilber, Metallfäden, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber;			
	4. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing;			
	5. Alle nicht unter a, b und d genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an.	"	6	—
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
43	Wagen:			
	a) Eisenbahnwagen.	vom Werth 10 Prozent.		
	b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75	—
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische	1 Ztr.	frei	—
	b) musikalische	"	3	—
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versil-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	<p>berten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:</p> <p>a) aus Gusseisen 1 Ztr.</p> <p>b) aus Schmiedeeisen oder Stahl " 2</p> <p>c) aus anderen unedlen Metallen " 4</p> <p style="text-align: center;">Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampf- kessel begriffen.</p>		1	33
46	<p>Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachs, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (inso- weit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereichte Waaren:</p> <p>a) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefassten Edelsteinen;</p> <p>2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;</p> <p>3. Echte Gold- und Silbergespinne, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldet oder versilberten leonischen Gespinnen (Tressenwaaren);</p> <p>4. Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren.</p> <p style="text-align: center;">Alle diese (Ziffer 4 und 5) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.</p> <p>6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Feinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören "</p> <p>b) 1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a Ziffer 4 enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42 c ausnahmsweise eingereichten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>2. Waaren aus gefassten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat.</p> <p style="text-align: center;">Alle diese (Ziffer 1 und 2) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insofern diese Verbindungen nicht unter a begriffen sind.</p> <p>3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren "</p> <p style="text-align: center;">Anmerk. Die unter b Ziffer 1 angeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an "</p> <p>c) 1. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein ge-</p>		75	
			50	—
			25	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			Fl.	Kr.
	<p>arbeitet und entweder vernirt (unecht vergolbet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasfälschen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnigarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguss u. s. w. ;</p> <p>2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tressenwaaren);</p> <p>3. Waaren aus bossirtem Wachs.</p> <p style="padding-left: 20px;">Alle diese (Ziffer 1 und 3) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a oder b begriffen sind.</p> <p>4. Metallperlen, echt vergolbet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>5. Wand- und Stuhuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);</p> <p>6. Operngucker und gefasste Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;</p> <p>7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a oder b oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören</p>	1 Ztr.	25	-
	<p>d) 1. Unechte leonische Gespinne;</p> <p>2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Ton, unedlen (nicht echt oder unecht vergolbeten, versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefast;</p> <p>3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfund nicht überschreitet;</p> <p>4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergolbeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen zwar höher als mit 15 Fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen</p>	"	15	-
	<p>XII. Chemische Producte, Farbwaaren, litterarische und Kunstgegenstände.</p>			
47	Chemische Producte und Farbwaaren :			
	a) Seife :			
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife	"	1	25
	2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	"	3	-
	3. Parfümirte Seife	"	5	-
	Anmerk. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
	b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelstäben, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibstüben und Zündstäbchen, Zündhölzchen, Linten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	"	frei	-
	c) Leim (Fisch-, Hausenblasen), Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Pro-			

Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
		Fl.	Kr.
ducte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Tapioka und Arrowroot, Mannin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlen schwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Ruschenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter schwärze), Schuhwachs und Wagen schmiere, Pechsackeln.	1 Ztr.	—	75
d) Lische, Reißhohlen, Farbblitte, nicht in Rohr oder Holz gefast; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Räschen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weissen; Zündhütchen, gefüllte.	"	12	—
Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
e) Feuerwerkskörper, Gese, künstliche (einschließlich der Presshese), Fabrikate aus Gallerten, Mäucherkerzen, Siegellack, Negtali und Negstein, Chlorfalsilage (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, Schwefelsäure und Kohlensäure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver	"	5	—
48 Literarische und Kunstgegenstände:			
a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes Acten und Manuscripte	"	frei	.
b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steinbrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	.
c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege hervorgefärbte), und Bildruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	.
xiii. Abfälle.			
49 Abfälle:			
a) Kleien, Spreu, Delschen, Delschenmehl und andere Rückstände von ausgebotenen oder ausgepressten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohfuchen, angelangte Loh), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flehsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poubrette), angelangte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäcker, Knochenkamm (ober Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenkerbe, Bienenkente, Bienenwab), Glasgalle, Glaschaum, Hobel- und Sägespäne, Gese, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinbese), Blei-, Kupfer- und Zinnkräze, Gold- und Silberkräze (Münzkräze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehrlicht, Schlamm, Schlämpe, Splücht, Trester, Mahlschne, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezapfte Leinwand)	"	frei	.
b) Lumpen (Gadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. Leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Halbzeng, feste oder flüssige Papiermasse, Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
c) Knochen, Klauen, Fische, Hörner, geraspelt, zerfeinert oder gebrannt (Knochenmehl, Knochenkohle [Spodium]), Hautabschnitzel (Reimleder), Lederabschnitzel; alte zerrissene Lederstücke	"	frei	.

Anlage B.

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabensätze	
			nach dem 30-Thaler- Fuß. Mthr., Sgr.	nach dem 52½ Gul- den-Fuß. Fl. Kr.
1	Abfälle :			
	a) Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glasblitten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seisenfedereien die Unterlange; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle.	frei	frei
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Treber und Trester; Branntweinpülzig; Spreu; Aerie; Torf, Braunkohlen- und Steinkohlen-Arche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkschlämme, Knochenstaub oder Zuckererde.	.	frei	frei
	c) Lumpen aller Art; ungeblichetes oder geblichetes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerneze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	frei	frei
	d) Münggefräß (Silbergefräß, Goldschmiedegefräß, Kapellache); Zinngefräß.	.	frei	frei
2	Baumwollengarn und Baumwollentwaaren :			
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren :			
	1) Ein- und zweidrähtiges,			
	α) rohes	1 Ztr.	2	3 30
	β) geblichetes oder gefärbtes	"	4	7 —
	2) Drei- und mehrdrähtiges, roh, geblichet oder gefärbt; Dochte, ungewebte.	"	—	10 30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden :			
	1) Rohe (aus rohem Garn gefertigte) und geblichete dichte Gewebe, auch appretirt, mit Anschluß der sammetartigen Gewebe.	"	10	17 30
	2) Alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn gefertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaaren; Posaamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnsste in Verbindung mit Metallfäden.	"	16	28 —
	3) Geblichete undichte Gewebe, auch appretirt.	"	26	20 46 40

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			fl.	Sgr.	fl.	kr.
	4) Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 und 3 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien.	1 Ztr.	30	—	52	30
3	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiegellanz legirt:					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Klüben zc., altes Bruchblei, Bleiasche.	„	frei	—	frei	—
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Meunige.	„	—	7½	—	26¼
	b) Gewaltes Blei; Buchdruckerschriften, Stercotypplatten.	„	—	15	—	52½
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht zc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.	„	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ungleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	„	4	—	7	—
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch bergleichen Abstauber aus ungefärbten Federn.	„	—	20	1	10
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	„	4	—	7	—
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:					
	a) Aetherische Oele; Kalkali und Kalkstein; Chloralkalige (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Dolaten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober).	„	3	10	5	50
	b) Natrium; Bleiwelk; Bleizucker; chromsaures Bleioxyd; chromsaures Kali; gelbes chromsaures Kali; Orkuspan, raffinirter; Orseille und Persio; Zinkoxyd (Zinkweiß).	„	1	—	1	45
	c) Soda, kalkinirte; doppelkohlen-saures Natron.	„	—	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaure und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz-, Gall- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmoor; Eisensaffran; Eisenvitriol (grüner); Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Aiche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schlitzeiß; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Strenglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinslein und Weinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelstäben, Schwefelbälzchen, Reißbälzchen, Reißbälzchen und Zündfläschchen, Zündbälzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschmüre), Feuerchwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkana, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeguisler, Kermesförner;					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.	nach dem 52½-Gul- den-Fuß.		
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Berberippenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seebäumen- wurzeln, Quercitron, Sumach, Eichel und Eichelhüllen (Ballonea), Knoppere (Eckerdoppere), auch Knoppere-mehl, Galläpfel		frei	.	frei	.
	e) Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Ge- lattine; Glycerin (Delsüß); Kermes, mineralischer; Kupferbitriol, ge- mischter Kupfer- und Eisenbitriol; Zinkbitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln; Alaun; kohlen- saures und schwefelsaures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Sal- miakgeist; Wasserglas	1 Str.	—	15	—	52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Rosmarin- und Wachholderöl	"	2	—	3	30
	g) Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	"	—	5	—	17½
	h) Laktrigenast; Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	1	10	2	20
	i) Salzsäure	"	—	2½	—	8½
	k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kristallisierte Soda	"	—	7½	—	26½
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:					
	a) Roheisen aller Art, altes Bruch Eisen	"	—	5	—	17½
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonniertes); Ruppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinierter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurben, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmie- det ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und da- rüber wiegen	"	—	25	1	27½
	Zumerk. Ruppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken.	"	—	15	—	52½
	c) Façonniertes Eisen in Stäben; Radfranz Eisen zu Eisenbahnwagen; Pflugscharen-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (un- polirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffs- ketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	"	1	5	2	2½
	d) Gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahl- platten	"	1	22½	3	3½
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	"	2	15	4	22
	f) Eisen- und Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern zc.	"	—	12		42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenbraht, auch in Verbin- dung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreiflüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofenga- bela, Harken, Hemmhübe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Anschluß der Anker- und Schiffstetten),					

I.

1d

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			Mthr.	Egr.	Fl.	Kr.
	Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gussstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Koste, Schanfeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Müttern, Schürhaken, grobe Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenebschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gestriift, verkupfert oder verzint; ferner Futterklingen (Strohmesser), Sensen und Sichel	1 Ztr.	1	10	2	20
	β) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gestriifte, verkupferte oder verzinte, als: Axte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hefeln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schloffer, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderscheren, Zangen u. dgl. m.	"	2	20	4	40
	3) Feine: α) Aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gusswaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit u., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β) genannten	"	4	—	7	—
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	"	10	—	17	80
7	Erden und Erze: Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörstel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberflusen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzzolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Löpsertthon, Trippel, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwertspath, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunslein; Steinbruch, zinkischer (Tulia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei; Kreide, rohe (ungeschliffene), weiße und schwarze; Kalkotbar, Ocker; Saponober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine		frei		frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehehelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle.	.	frei	.	frei	.
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte.	.	frei	.	frei	.
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	.	frei	.	frei	.
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholzbeeren aller Art; Erdnüsse	.	frei	.	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kisten; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karben (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Nebel, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Koffkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streuans und Häckling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelbäumen	.	frei	.	frei	.
	d) Hopfen	1 Ztr.	1	20	2	55
10	Glas und Glaswaaren:					
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben	.	frei	.	frei	.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stüpfeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasröhren, Glasperlen, Glasmelz, Glaskugeln, auch gefärbt	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, zerschnittenes, gemustertes massives weißes Glas	"	2	20	4	40
	d) Spiegelglas:					
	1) Rohes, ungeschliffenes	"	—	15	—	52½
	2) Geschliffenes, belegt oder unbelegt	"	4	—	7	—
	e) Farbige, bemaltes oder vergolbtes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	.	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasfingerringe und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläse und Knopfabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	.	—	15	—	52½

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß. Ktgr. Sgr.	nach dem 52½- Gulden-Fuß. Fl. Kr.		
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federpulven), rohe und gezogene Borsten		frei	frei	.	.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaren gehören	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	Säute und Felle:					
	a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schafs-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle		frei	frei	.	.
	b) Felle zu Pelzwerk- (Manchwaaren-) Bereitung.	1 Ztr.	—	20	1	10
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnittstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:					
	a) Brennholz, auch Keisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelagte Loh als Brennmaterial)		frei	frei	.	.
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler- und Schnittstoffe:					
	1) Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein); Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Füße und Hufe; Schildpatt, Meerschamm, Walffischbarten (Fischbein, rohes), Stabrohr, unbespalten, ungebeizt; Stöcke und Röhre, mit Ausnahme des Schilf- und Stabrohrs; Cocos- und Coquilasnüsse und Cocosnuss-Schaalen; Arefa- und Steinmilch.		frei	frei	.	.
	2) Eisenbein und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschaalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken.		frei	frei	.	.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifern, gebrauchte; Besen von Keisig; grobe Korbflechterwaaren		frei	frei	.	.
	d) Holz, in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Kertscheiben, Korksohlen, Korkspindel; Stabrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel, eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgerem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stabrohr-, Stroh- und Korbgewebten; auch gerissenes Fischbein	"	1	—	1	45

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verpölung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			Metz.	Eqr.	Fl.	Kr.
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnl.iche.	1 Ztr.	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	"	3	10	5	50
14	Instrumente, Maschinen und Wagen :					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind :					
	1) Musikalische	"	2	—	3	30.
	2) Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Operngüder), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	"	frei	·	frei	·
	b) Maschinen :					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½
	2) Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht :					
	α) aus Gußeisen	"	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	"	1	10	2	20
	c) Wagen :					
	1) Eisenbahnwagen.		vom Werthe 10 Prozent.			
	2) andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	50	—	37	30
15	Kautschuck- und Guttapercha-Waaren :					
	a) Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Läschnernwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Leinwand in Verbindung mit Kautschuck; übersponnene Kautschucksäden.	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, mit Ausnahme der unter a genannten	"	7	—	12	15
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kautschucksäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien.	"	15	—	26	15
	Anmerl. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Zhaler- Fuß.		nach dem 52½ Gul- den-Fuß.	
			Mthr.	Egr.	Fl.	Gr.
16	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Wukwaaren :					
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	—	70	—
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c und d genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	"	30	—	52	30
	c) Von Geweben mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	"	15	—	26	15
	d) Leinene Leibwäsche	"	10	—	17	30
17	Kupfer und andere nicht besondere genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus :					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	frei	.	frei	.
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3½
	c) In Blechen und Draht, plattirt	"	4	—	7	—
	d) Waaren, und zwar :					
	1) Drahtgewebe	"	3	—	5	15
	2) Kupferschmiede- und Selbgießer-Waaren, als : Blasen, Bügel-eien, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Säbne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörtel, Niegel, Röhren, Schloßer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schlüssel, Thür-, Fenster-, Truben- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	2	20	4	40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	"	4	—	7	—
18	Kurze Waaren, Quincaillerien zc. :					
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	"	50	—	87	30
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schilbpat, aus unedlen, echt vergolbten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängenuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesstischsachen n. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergolbet oder versilbert oder auch verziert, oder in Verbindung mit Ma-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½- Gulden-Fuß.	
			Kthr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	baster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahnten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kammeu, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker, Fächer; feine bossirte Wachswaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ungleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders taxirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	—	26	15
19	Leder- und Lederwaaren :					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	"	2	—	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Cassian und alles gefärbte und lackirte Leder.	"	5	—	8	45
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle.	"	—	15	—	52½
	c) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Tischnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachtuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Lucheden in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	"	4	—	7	—
	d) Waaren von Korduan, Cassian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von stänisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher, Sattler- und Tischnerwaaren von Ledertuch, Wachtuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsimouffelin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, mit Ausnahme der unter c begriffenen	"	7	—	12	15
	e) Handschuhe	"	13	10	23	20
20	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Bebe- oder Wirkwaaren aus Flachß oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle :					
	a) Rohes Garn :					
	1) Maschinengespinnst	"	—	15	—	52½
	2) Handgespinnst	"	frei	—	frei	—
	b) Gebleichtes, dergleichen bloß abgekochtes oder gebültes (geäshertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	1	20	2	55
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	"	4	—	7	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			Mettr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	d) Seilerwaaren, ungebleichte; auch bergleichen getheerte, geleimte, gefirniste, gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; Feuerlöschweimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanse, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Graue Packleinwand	"	—	20	1	10
	Anmerk. Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach gekörpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einem Preussischen Zoll enthält.					
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d begriffen sind.	"	4	—	7	—
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichteter, aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand, gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtuchzeug; leinene Kittel; Batist und Linon.	"	10	—	17	30
	h) Bänder, Borten, Frausen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaaren, Gespinnte und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	"	20	—	35	—
21	i) Zwirnspitzen.	"	40	—	70	—
	Literarische und Kunst-Gegenstände :					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschmitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei	.	frei	.
	b) Geflochtene Metallplatten, geschnittene Holzstücke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	frei	.	frei	.
22	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	frei	.	frei	.
	Mehl, Mahlproducte und andere Verzehrungsgegenstände :					
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl; Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärk gummi (Dextrin, Veogomme)	frei	.	frei	.
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebadene Erzeugnisse aus Mehl; ferner Sago und Sago surrogate	frei	.	frei	.
	c) Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioca und Arrowroot.	1 Ztr.	—	15	—	52½
	d) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedbrt, zerschnitten oder sonst zerleinert, gelazen, in Essig eingelegt, in Fässern; Eichorien, getrocknet oder gedbrt;					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.	nach dem 52½-Gul- den-Fuß.		
			Rthr. Cgr.	Fl.	Cr.	
	Obst, nämlich: Äpfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kir- schen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Qui- ten, Schlehcn, Stachelbeeren, getrocknet, gebürt, zerkleinert oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obststücke, in- gleichen Nüsse, als weisse und Hasel-Nüsse, trodenc oder ausge- schälte;					
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)		frei	frei	-	
	e) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	—	15	—	52½
	f) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	"	1	10	2	20
	g) Käse	"	1	20	2	55
	h) 1) Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Speck; Fleischextract. 2) Fische (mit Ausnahme der Serringe), gesalzen, getrocknet, ge- räuchert, in Meerwasser eingelegt (mariniert), in Fässern, Eßfässern und dergleichen	"	—	15	—	52½
	i) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven; Pasteten; Tafel-Bonillon, Sauceu und andere ähnliche Gegenstände des feine- ren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate; ferner künstliche Hefe	"	7	—	12	15
	k) Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pfla- sen, Geßfügel, Seethiere und dergl.), mit Zucker, Essig, Del ein- gemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, in Flaschen, Krügen, Bläsen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, Flaschen, Krügen; Senf, zubereiteter	"	5	—	8	45
	l) Honig	"	—	10	—	35
	m) Bier in Fässern und Flaschen	"	—	20	1	10
	n) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen	"	2	20	4	40
23	Del und Fette :					
	a) Feltes Del in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter), des Kokosnußöls (Kokosbutter) und der parfümirten Dele	"	—	15	—	52½
	b) Fette:					
	1) Paraffin	"	—	15	—	52½
	2) Unschlitt	"	frei	frei	frei	frei
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Dele, auch gemahlen	"	frei	frei	frei	frei
24	Papier und Pappwaaren :					
	a) Graues Tisch- und Packpapier, Pappdeckel, Presspäne, künstliches					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verpackung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½- Gulden-Fuß.	
			Stkfr.	Gr.	Fl.	Kr.
	Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, (auch Bimsstein- und Schwirgelmuch); Schieferpapier	frei	.	frei	.
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, granes, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formearbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Alles andere, soweit es nicht unter d genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniertes, zu Rechnungen, Einfetten, Frachtbriefen, Devisen re. vorgerichtetes Papier; Waterpappe	"	1	—	1	45
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingeleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formearbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b begriffen ist.	"	1	10	2	20
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	"	4	—	7	—
25	Parfümerien und Seife:					
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	"	—	25	1	27½
	b) Gemeine feste Seife	"	—	25	1	27½
	c) Feine in Tüpfchen, Kugeln, Blüschchen, Krügen, Töpfen	"	2	—	3	80
	d) Parfümerien aller Art	"	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
26	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mägen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	"	22	—	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaafelle, ungesfütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze	"	3	—	5	15
27	Seide und Seidenwaaren:					
	a) Seide, abgehäpelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	frei	.	frei	.
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	—	7	—
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	"	40	—	70	—
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle	"	30	—	52	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabenfüße			
			nach dem 30-Zhaler- Fuß.	nach dem 52½ Gul- den-Fuß.		
			Währ.	Sgr.	fl.	kr.
28	Steine und Steinwaaren :					
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine, Mähsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhüllen; Schleif- und Wehsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Nischen, Nischen und Erdge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schüssel (Klitter) aus Marmor und dergleichen		frei		frei	
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	8	—	14	—
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	—	5	—	17½
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschamwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
29	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen		frei		frei	
30	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren :					
	a) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Seidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack, ordinaire Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½
	b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt	"	1	—	1	45
	c) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur; Strohbänder aller Art	"	—	20	1	10
	d) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	"	4	—	7	—
	e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern ohne Garnitur	1 Stück	—	2	—	7
	f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspan, mit Garnitur	"	—	4	—	14
31	Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt, auch Benzol und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl		frei		frei	
32	Thiere und thierische Produkte :					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebs; Viber, Frösche, Ottern, Schnecken		frei		frei	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Beymessung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler- Fuß.		nach dem 52½-Gul- den-Fuß.	
			fl.	Sgr.	fl.	Sgr.
	b) Eier aller Art und Misch	frei	.	frei	.
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen.	frei	.	frei	.
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmsaite und Darmsaiten, Luftbal- lons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
33	Thonwaaren :					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu hauslichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenschefu; irbene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr.	frei	.	frei	.
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan :					
	1) Einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte.	"	2	—	3	30
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch ver- silberten Randstreifen.	"	1	20	2	55
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
34	Vieh :					
	a) Pferde und Füllen.	frei	.	frei	.
	b) Rindvieh :					
	1) Ochsen und Zuchstiere.	1 Stück	1	10	2	20
	2) Kühe.	"	1	—	1	45
	3) Jungvieh	"	—	15	—	52½
	4) Kälber.	frei	.	frei	.
	c) Schweine :					
	1) Gemästete und magere.	1 Stück	—	20	1	10
	2) Spanferkel	"	—	3	—	10½
	d) Hammel	"	—	5	—	17½
	e) Anderes Schaafevieh und Ziegen	frei	.	frei	.
	Anmerk. zu b bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
35	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft :					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Alles Andere	"	2	—	3	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Vergütung.	Abgabenätze						
			nach dem 30-Centner- Fuß.		nach dem 52½-Centner- Fuß.				
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	kr.			
36	Wolle, sowie Waaren daraus:								
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	frei	.	frei	.			
	h) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt:								
	1) Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½			
	2) Dublirtes gefärbt; drei oder mehrfach gewirntes, ungefärbt oder gefärbt . . .	"	4	—	7	—			
	c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallsäden:								
	1) Stidereien, Spigen und Tülle . . .	"	30	—	52	30			
	2) Bedruckte Waaren aller Art . . .	"	25	—	43	45			
	3) Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher- Waaren, auch Gespinne in Verbindung mit Metallsäden . . .	"	20	—	35	—			
	4) Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpf- waaren; Fußteppiche . . .	"	10	—	17	30			
	5) Tuschleinen . . .	"	frei	.	frei	.			
	Numerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Si- berhaare und Waaren daraus begriffen.								
37	Zink und Zinkwaaren:								
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	frei	.	frei	.			
	b) Zinkbleche . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½			
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht . . .	"	1	—	1	45			
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	"	4	—	7	—			
38	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz, legirt:								
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	frei	.	frei	.			
	b) Zinn, gewalztes . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½			
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schiffseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . .	"	1	—	1	45			
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	"	4	—	7	—			

v. Bismarck.
Delbrück.
v. Philippsborn.
Weber.

Eggenberger.
v. Thümmel.
Wimpffen.
Pretis.

Anlage C.**Zollkartel.**

§ 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§ 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§ 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung aufliegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§ 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theiles den im § 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§ 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten obern Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register, oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§ 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§ 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgelegten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§ 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§ 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschuß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschuß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrolle-Maafregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§ 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubnis zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte;
 2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§ 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverzollter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte

auszufliessende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§ 11. Vor Ausführung der im § 9 unter b und im § 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§ 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§ 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§ bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§ 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des andern Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§ 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt, oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§ 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§ 16. Dagegen darf durch die nach den §§ 12 — 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige

Widerseßlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 17. Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen :

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§ 18. Zu den im § 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§ 19. Bei den im § 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§ 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§ 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§ 21. Die Gelbbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des § 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren statt fand.

§. 22. Eine nach Maßgabe des § 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräfti-

geß Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milde rung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maafgabe des § 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des § 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnißes, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;
2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;
3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbanne des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;
4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbanne des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§ 25. Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§ 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niederglegt wurden.

1. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

- a) der Zoll von 1 Gulden 81½ Kr. für den Zollentner Neapolitaine und Sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprunges in den Schiffspapieren eingeführt werden;
- b) der Zoll von 1 Gulden 22½ Kr. für den Zollentner gemeiner Weine aus Piemont;
- c) die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von 20 Pfd.,
frisches Fleisch	= " = = 8 =
Käse und frische Butter	= " = = 4 =

Die Begünstigungen unter b und c beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Art. 2 der eine der vertragenden Theile dem anderen zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend, glauben sie voraussehen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Art. 3 des Vertrages.

Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklären, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A unter Nr. 1 a und b, Nr. 2 b 1 und c, Nr. 4 a, b, c, d, e, f, g, h, Nr. 11 a und b, Nr. 17 b, Nr. 34 c, Nr. 38 a und Nr. 40 a genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte, und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A und B.

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungstempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A und B aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrollen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2) Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten des in den Art. 14 bis 18 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Art. 6 unter a bis e gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

- 1) Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.
- 2) Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Art. 6 litt. d erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredlung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des anderen ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Verendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche vom Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

- 3) Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.
- 4) Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.
- 5) Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabentrüchtigung nicht zur Folge haben.

6) Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Art. 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterungen des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher unbleichter Leinwand und über anderweitige Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 6 und 7 verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrollen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1) Die im Art. 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

- a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weiterfundung mit einem Begleitschein Nr. 1 (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezeichnung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.
- b) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und bergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem anderen Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2) Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

8. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1) Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den beteiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2) Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungsbefugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3) Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

- a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigelegt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Ämter erhalten den Namen ihres Standortes.
- b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen, das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.
- c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.
- d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersehten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.
- e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wegen-, Brücke- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.
- f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungsgemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.
- g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:
 - zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,
 - über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Mietszinse,
 - über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,
 - über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,
 - über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Ämter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, deren Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden, über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armaturstücke, werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den hiesherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu § 5 des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu § 6 des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maaßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Befolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§ 6 und 11 des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den §§ 6 und 11 des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theiles begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu § 8 des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zoll-

gebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hi nreichend sichernden Kontrolle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im § 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrolliren.

5. Zu § 11 des Zollartikels.

Die Verständigung über die im § 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

6. Zu § 21 des Zollartikels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu § 22 des Zollartikels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des § 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12 des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.
2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:
 - a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung der Hafens- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
 - b) auf die Privilegien sogenannter Nachtclubs, welche dritten Staaten angehören;
 - c) Auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Untertbanen vor den eigenen zustehen.

11. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in

gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Art. 17 und die vorstehend unter 2 vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weiter als die im Art. 17 und vorstehend unter Nr. 11 Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem theilhaftigen Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18 des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Art. 18 über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des anderen vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Bezihen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des anderen Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3 genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellen den Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte erteilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den theilhaftigen Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Art. 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23 des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Art. 23 des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und unterschrieben und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

v. Bismarck. Delbrück. v. Philippsborn. Weber. Eggenberger.
v. Thümmel. Wimpffen. Pretis.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular B.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr

N^o



1800 acht und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerie waaren-Handlung daselbst,
2. der Droguerie waaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als :

im Zollverein und in Oesterreich Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de^s/_r vorgebadhten Geschäfts^{hauses}/_{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de^s/_r genannten Geschäfts^{hauses}/_{häuser} Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Traité de commerce et de navigation

entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et les membres de l'Union douanière allemande qui ne font pas partie de ladite Confédération, d'une part, et l'Espagne d'autre part.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord et des membres de l'Association de douanes et commerce Allemande, qui ne font pas partie de cette Confédération, savoir : la Couronne de Bavière, la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade et le Grand-Duché de Hesse, pour ses parties situées au sud du Main, ainsi que pour le Grand-Duché de Luxembourg, compris dans son système de douane et d'impôts, d'une part, et Sa Majesté la Reine des Espagnes, d'autre part, animés d'un égal désir d'étendre de plus en plus le développement des relations commerciales et maritimes entre l'Allemagne et l'Espagne, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir :

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Baron Charles-Auguste-Ernest-Constantin-Henri-Jules de Canitz et Dallwitz, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération de l'Allemagne du Nord près Sa Majesté Catholique etc.

Sa Majesté la Reine des Espagnes,

Don Lorenzo Arrazola, Grand Croix de l'Ordre Royal et distingué de Charles III, de l'Ordre Royal d'Isabelle la Catholique, des Ordres de la Conception de Villaviçosa et du Christ de Portugal, et de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand des États Pontificaux, Sénateur du Royaume, ex-Président du Conseil des Ministres, ex-Ministre de la Justice, ex-Conseiller Royal, ex-Député aux Cortès, et ex-Président de la Cour Suprême de Justice, Président de l'Académie Royale des Sciences morales et politiques, Vice-Président de l'Académie d'Archéologie du Prince Alphonse, Son Premier Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères etc.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants :

Article 1^{er}.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre tous les États des deux hautes Parties contractantes. Les sujets de chacune d'elles jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, faveurs, immunités et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 2.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes auront réciproquement dans les États et possessions de l'autre Partie, la même faculté que les nationaux d'entrer avec leurs navires et chargements dans tous les ports et les rivières qui sont ou seront ouverts à la

navigation de toutes les nations, de voyager, de séjourner, de faire le commerce en gros et en détail, de louer ou posséder des maisons, magasins et boutiques, d'effectuer des expéditions de marchandises ou de valeurs par voie de terre ou de mer, de les prendre en consignation, tant du pays que de l'étranger, le tout sans payer d'autres droits que ceux qui sont ou pourront être perçus sur les nationaux; ils pourront y faire des achats, ou vendre directement ou par l'entremise d'un médiateur qu'ils choisiront eux-mêmes, fixer les prix des biens, effets, marchandises ou autres objets, tant importés qu'indigènes, soit qu'ils les vendent dans le pays même, soit qu'ils les exportent à l'étranger, en se conformant toutefois aux lois et règlements du pays; ils pourront y vaquer à leurs affaires, présenter des déclarations aux douanes, tant en leur propre nom, qu'en se substituant une personne quelconque, selon qu'ils le jugeront convenable et sans payer d'autre salaire que celui dont ils conviendront avec cette personne: enfin ils pourront faire valoir leurs droits devant les juges et tribunaux, les défendre et se servir pour cet effet d'avocats, de substitués ou d'agents choisis par eux-mêmes.

Article 3.

En ce qui concerne l'acquisition et la possession d'immeubles de toute espèce, ainsi que la disposition à l'égard de ces immeubles et le paiement d'impôts, de taxes ou de droits pour ces dispositions, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre, des droits accordés aux nationaux.

Article 4.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre, tant pour leur personne que par rapport à leur propriété, des mêmes droits (excepté les droits politiques) et des mêmes privilèges qui sont ou seront accordés aux nationaux, en observant toutefois les lois du pays. Ils ne pourront dans aucun cas être soumis à des taxes, charges, et impôts, autres ou plus élevés que ceux que les nationaux sont tenus de payer.

Article 5.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts dans le territoire de l'autre Partie, de tout service personnel dans l'armée, la marine et la milice nationale, de toutes charges de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit. Leurs propriétés ne peuvent être séquestrées, ni leurs navires, cargaisons, marchandises ou effets être retenus pour un usage public quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concierter entre les parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Article 6.

En ce qui concerne la propriété des marques de fabrique, des marques ou étiquettes de marchandises et des dessins ou modèles industriels, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits que les nationaux.

Article 7.

Les navires de l'une des Parties contractantes qui entreront sur lest ou chargés dans les

63

ports de l'autre, ou qui en sortiront, quel que soit le lieu de leur départ ou de leur destination, y seront traités sous tous les rapports sur le même pied que les navires nationaux. Tant à leur entrée que durant leur séjour et à leur sortie ils ne payeront d'autres ni de plus forts droits de fanaux, de tonnage, de pilotage, de port, de remorque, de quarantaine ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit de l'État, des fonctionnaires publics, des communes ou des corporations quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux.

Article 8.

Seront considérés navires allemands ou espagnols tous ceux qui sont reconnus navires des États confédérés d'après les lois fédérales, ou navires espagnols d'après les lois espagnoles.

Article 9.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Parties contractantes aucun privilège, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des deux Parties contractantes étant que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 10.

Les bâtiments de guerre des deux Parties contractantes seront traités dans les ports réciproques sur le même pied que ceux de la nation la plus favorisée.

Article 11.

Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature, importés par navires espagnols dans les ports allemands, et réciproquement les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires allemands dans les ports espagnols ne paieront, quel que soit leur origine et le lieu d'où ils sont importés, d'autres ni de plus forts droits d'entrée, et ne seront soumis à d'autres charges ou formalités que si l'importation des mêmes produits ou objets avait lieu sous pavillon de la nation la plus favorisée.

Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature qui pourront être légalement exportés ou réexportés des ports d'une des Parties contractantes par bâtiments d'une autre nation quelconque pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre des Parties contractantes, sans payer d'autres ou de plus hauts droits et sans être soumis à d'autres charges ou formalités que si l'exportation ou la réexportation des mêmes objets se faisait par bâtiments de la nation la plus favorisée.

Article 12.

Les marchandises importées par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie contractante dans les ports espagnols ou allemands pourront y être mises en entrepôt ou être

64

livrées au transit ou à la réexportation, le tout en conformité des lois générales qui existent sous ce rapport dans le pays respectif et sans être assujetties à des droits d'entrepôt, de magasinage, de vérification, de surveillance ou à des charges quelconques, autres ou plus élevées que celles auxquelles sont soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Il est entendu toutefois que si les marchandises sont déclarées pour la consommation, elles paieront les droits de douane selon le pavillon du navire par lequel elles ont été importées et d'après les règlements de douane existants.

Article 13.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit, sauf l'observation des lois qui y sont en vigueur.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 14.

En tant et aussi longtemps que le cabotage est réservé par les lois d'une des Parties contractantes exclusivement aux bâtiments nationaux, il ne pourra être exercé par les bâtiments de l'autre Partie. Cependant les navires de chacune des Parties contractantes, entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements du pays respectif, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre pays et la réexporter, sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux qui seront perçus des bâtiments nationaux dans le même cas. Il est également entendu que ces mêmes navires pourront commencer leur chargement dans un port et le continuer dans un autre ou dans plusieurs ports du même pays, ou l'y accomplir sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis les bâtiments nationaux.

Art. 15.

Les Parties contractantes conviennent que toute faveur ou tout privilège par rapport à l'importation, à l'exportation ou à la navigation que l'une d'Elles a accordé ou pourrait accorder par la suite à une tierce Puissance, sera immédiatement et de plein droit étendue à l'autre. De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Article 16.

Avant que l'expédition des marchandises soumises aux droits ad valorem peut avoir lieu, les intéressés devront présenter à la douane de l'autre pays, soit les factures originales indiquant les prix qui serviront de base à l'estimation de la valeur, soit une déclaration écrite constatant la valeur des marchandises importées.

Si les employés de la douane jugent insuffisante la valeur indiquée, soit dans les factures, soit dans les déclarations, ou si la valeur ne leur est pas déclarée par écrit, ils notifieront aux intéressés par écrit leur estimation de la valeur. Alors, s'il y a accord entre les employés

65

et les intéressés, on fixera les droits d'après les valeurs dont on sera convenu réciproquement; s'il n'y a pas eu accord, les droits seront fixés d'après les valeurs indiquées dans les déclarations, à moins que les employés ne préfèrent retenir eux-mêmes la marchandise en payant le prix notifié par eux aux intéressés et augmenté dans la proportion fixée à cet effet pour les importateurs ou les produits de la nation la plus favorisée.

Dans ce cas les employés seront tenus d'effectuer le paiement dans les quinze jours qui suivront la déclaration, de payer les droits d'après la valeur fixée par eux et refusée par les importateurs et de se charger de la perte ou du profit résultant de la vente de la marchandise.

Article 17.

Les provinces espagnoles d'outre-mer étant régies par des lois spéciales, ne sont pas comprises dans les stipulations qui précèdent. Cependant les Allemands y jouiront par rapport à leur commerce et leur navigation, aux droits de navigation et de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie, et à l'expédition des navires et des marchandises, des mêmes droits, privilèges, immunités, faveurs et exemptions qui sont ou seront accordés à la nation la plus favorisée. Les produits allemands n'y seront pas assujettis à d'autres droits, charges ni formalités, que les produits de la nation la plus favorisée.

Article 18.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1^{er} janvier de l'année 1878. Dans le cas où aucune des parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant la fin de la période sus-indiquée, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 19.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid dans l'espace de trois mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition à Madrid le trentième jour de Mars de l'an de grâce de mil huit cent soixante-huit.

(L. S.) V. CANITZ.

(L. S.) LORENZO ARRAZOLA.

Article additionnel.

Les Parties contractantes sont convenues qu'aussi longtemps que les marchandises circulant dans le territoire de la Confédération de l'Allemagne du Nord resteront soumises, lors de leur passage par le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, à un droit de transit, les stipulations du 1^{er} alinéa de l'article 13 du traité de ce jour ne seront pas applicables à ce Grand-Duché.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent article additionnel et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid le 30 Mars 1868.

(L. S.) V. CANITZ.

(L. S.) LORENZO ARRAZOLA.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit. Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes und der Mitglieder des Deutschen Zollvereins, welche diesem Bunde nicht angehören, nämlich der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen für seine südlich vom Main gelegenen Gebietstheile, sowie auch für das zu seinem Zoll- und Steuersystem gehörige Großherzogthum Luxemburg, und Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius der Neunte, von dem gleichen Wunsche befeelt, die Entwicklung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Kirchenstaate mehr und mehr zu heben, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Kammerherrn Harry von Arnim, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes beim heiligen Stuhle, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Christusordens von Portugal, des heiligen Michaelordens von Bayern u. s. w.

Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz den Cardinal Giacomo Antonelli, Seinen Staats-Sekretair u.

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Angehörigen des Norddeutschen Bundes un

Trattato di Commercio e di Navigazione

fra la Confederazione dell' Alemagna del Nord e lo Zollverein da una parte e lo Stato Pontificio dall' altra.

In nome della Sanctissima Trinità. Sua Maestà Guglielmo, Re di Prussia, in nome della Confederazione dell' Alemagna dei Nord e dei membri dell' associazione alemanna di dogane e commercio non formanti parte di detta confederazione, cioè la corona di Baviera, la corona di Wurtemberg, il Gran Ducato di Baden e il Gran Ducato d'Assia per le sue parti situate al Sud del Meno, come pure per il Gran Ducato di Lussemburgo compreso nel suo sistema di dogane e d'imposte; e Sua Santità il regnante Sommo Pontefice Pio Papa IX. animati da un eguale desiderio di aumentare sempre più lo sviluppo delle relazioni commerciali e marittime fra l'Alemagna e lo Stato Pontificio hanno risoluto di concludere un trattato a tal' effetto ed hanno nominato a loro plenipotenziarii

Sua Maestà il Re di Prussia

il Suo Ciamberrano Harry de Arnim, Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario della Confederazione della Germania del Nord presso la Santa Sede, Cavaliere dell' Aquila Rossa di seconda classe, Gran Croce dell' Ordine di Cristo di Portogallo, di San Michele di Baviera etc. etc. etc.

Sua Santità

Sua Eminenza Reverendissima il Sig Cardinale Giacomo Antonelli, Suo Segretario di Stato etc. etc. etc.

il quali plenipotenziarii dopo di essersi comunicati i loro pieni-poteri trovati in buona e debita forma hanno convenuto negli articoli seguenti.

Art. I.

I sudditi della Confederazione dell' Alemagna

des Zollvereins im Kirchenstaate, sowie die Angehörigen des Kirchenstaates in den Ländern des Norddeutschen Bundes und Zollvereins, sie mögen sich dort niedergelassen haben oder sich dort nur zeitweise aufhalten werden dort hinsichtlich der Ausübung des Handels und der Industrie dieselben Vorrechte genießen, und keinen höheren und nicht anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen der in dieser Hinsicht am Meisten bevorzugten Nationen.

Art. II.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des Einen der Hohen vertragenden Theile, welche in die Ländergebiete des Andern eingeführt werden, sollen, insofern sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht am Meisten begünstigten Nation.

Art. III.

Bei der Ausfuhr in die Ländergebiete des Einen der Hohen vertragenden Theile soll der Andere weder höhere noch andere Abgaben erheben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände in diejenigen Länder, welche in dieser Hinsicht am Meisten begünstigt sind.

Art. IV.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche Einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht gewähren möchte, wird gleichzeitig und bedingungslos dem Andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der Hohen vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung finde.

del Nord' et dello Zollverein nello Stato Pontificio e i sudditi dello Stato Pontificio negli Stati della Confederazione dell' Alemagna del Nord e dello Zollverein, tanto se vi risiedano stabilmente, quanto se vi risiedano temporaneamente, vi godranno, relativamente all' esercizio del commercio e delle industrie, dei medesimi di ritti, e non saranno sottoposti a veruna imposizione maggiore, né diversa di quelle cui vanno soggetti i sudditi delle nazioni più favorite sotto questi rapporti.

Art. II.

I prodotti del suolo e dell' industria dell' una dell' alte parti contraenti che saranno importati nei territorii dell' altra destinati, o alla consumazione o al deposito, o alla riesportazione, od a transito, vi saranno sottomessi allo stesso trattamento e specialmente non vi saranno soggetti a tasse né più elevate né diverse da quelle che si percepiscono sui prodotti della nazione più favorita sotto questo rispetto.

Art. III.

Nell' esportazione per i territorii dell' una delle alte parti contraenti non si percepiranno d'alt'altra, né diverse né più elevate tasse di uscita di quelle che si percepiscono nell' esportazione dei medesimi oggetti verso il paese più favorito sotto questo rispetto.

Art. IV.

Ogni favore, ogn' immunità, ogni riduzione nella tariffa delle tasse d'introito e d'uscita che l'una delle alte parti contraenti accorderà ad una terza Potenza saranno immediatamente e senza veruna condizione applicati all' altra.

In oltre nessuna delle alte parti contraenti sottometterà l'altra ad una proibizione d'importazione o di esportazione che non sia nell' stesso tempo applicata a tutte le altre nazioni.

Art. V.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels- Zeichen sollen die Staats-Angehörigen der Hohen vertragenden Theile in den respektiven Staaten denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Art. VI.

Die Handelschiffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in den Gebieten des anderen Theiles in jeder Beziehung der einheimischen Handelschiffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Art. VII.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die ausländigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere, anerkannt werden.

Art. VIII.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unter-

Art. V.

In ciò che concerne le marche o étiquettes delle merci o del loro imballaggio, i disegni o le marche di Fabrica o di commercio, i sudditi delle alte parti contraenti godranno nei rispettivi stati della stessa protezione che godono i nazionali.

Art. VI.

La marina mercantile dell' una delle alte parti contraenti sarà parificata nei territorii dell' altra sotto qualsiasi rispetto alla marina mercantile nazionale.

Non si fa eccezione a questa perfetta uguaglianza che in ciò che concerne i vantaggi dei quali la pesca nazionale é o potrebbe essere l' oggetto nell' uno, o nell' altro paese.

Art. VII.

La nazionalità dei navigli sarà ammessa da ambedue le parti secondo le leggi e regolamenti particolari a ciascuna, per mezzo di documenti rilasciati dalle autorità competenti, ai capitani padroni di barca e battellieri.

Art. VIII.

Le alte parti contraenti si accordano reciprocamente il diritto di nominare nei porti e piazze di commercio dell' altra, dei consoli generali, consoli, vice-consoli ed agenti consolari, riservandosi tuttavia di non ammetterli in quei luoghi ch'Esse giudicheranno conveniente di generalmente eccettuare. Questi consoli generali, consoli, vice-consoli ed agenti consolari, come pure i loro cancellieri godranno, sotto l' obbligazione di reciprocanza, dei medesimi privilegi, poteri ed esenzioni, di cui godono o godranno quelli delle nazioni più favorite; ma nel caso in cui volessero esercitare il commercio saranno tenuti di sottomettersi alle medesime leggi ed usanze alle quali sono sottomessi nel medesimo luogo, rispetto alle

werfen, welchen die eigenen Staatsangehörige an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Art. IX.

Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten der Andern wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hilfe und jeden Beistand für die Ermittlung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständige Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus denselbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können auf Antrag und auf Kosten der genannten Consularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den

loro transazioni commerciale, i privati loro nazionali.

Art. IX.

I detti consoli-generalì, consoli, vice-consoli e agenti consolari di ciascuna delle alte parti contraenti residenti negli stati dell'altra, riceveranno dalle autorità locali ogni aiuto ed assistenza per la ricerca, sequestro od arresto dei marinai o di altri individui formanti parte dell'equipaggio dei bastimenti di guerra o di commercio dei rispettivi loro paesi siano o no incolpati di crimini, delitti, o contravenzioni commesse a bordo dei detti bastimenti.

A tale effetto essi s'indirizzeranno per iscritto ai tribunali, giudici o funzionarii competenti, e giustificheranno coll'esibizione dei registri del bastimento, ruolo di equipaggio, o altri documenti ufficiali, oppure se il bastimento fosse partito, colla copia od estratto di detti documenti debitamente da essi certificati, che gli uomini di cui fanno dimanda, hanno realmente fatto parte del detto equipaggio.

In seguito di tale dimanda così giustificata non potrà esser loro ricusata la consegna.

I detti disertori, quando saranno stati arrestati, resteranno a disposizione dei detti consoli generali, consoli, vice consoli o agenti consolari, e potranno anch'essere detenuti e custoditi nelle prigioni del paese a richiesta ed a spese dei medesimi agenti, i quali secondo le occasioni li restituiranno a bordo del bastimento al quale appartengono, o li rimanderanno al paese dei detti agenti sopra un bastimento della medesima o di altra nazione o li faranno rimpatriare per via di terra.

Il rimpatrio per via di terra si farà sotto la scorta della forza pubblica a richiesta espese dei

Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen; welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zwei Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, bezugleich wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. X.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an d'n Küsten des anderen Theiles sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hilfe und jeder Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und

citati agenti che dovranno a tal' uopo indirizzarsi alle autorità competenti.

Se nei due mesi, a contare dal giorno dell' arresto i disertori non fossero restituiti a bordo del bastimento, cui appartengono o non fossero rimpatriati per via di terra o die mare, parimenti se le spese della loro pigionia non fossero regolarmente soddisfatte dalla parte a cui richiesta abbia avuto luogo l'arresto, i detti disertori saranno rimessi in libertà senza che possano nuovamente arrestarsi per la medesima causa.

Nondimeno se il disertore avesse anche commesso qualche crimine o delitto a terra, la sua estradizione potrà essere differita dalle autorità locali, fino a che il tribunale competente abbia debitamente sentenziato su questo fatto e che il giudizio intervenuto abbia avuto la sua piena esecuzione.

Resta ugualmente inteso che i marinai o altri individui formanti parte dell' equipaggio, sudditi del paese in cui abbia avuto luogo la diserzione, sono eccettuati dalle stipolazioni del presente articolo.

Art. X.

In caso di avvenimento o di naufragio di un bastimento di uua delle alte parti contraenti sulle coste dell' altra, questo bastimento vi godrà, tanto pel bastimento quanto per il carico, dei favori ed immunità che la legislazione di ciascuno degli stati rispettivi accorda ai suoi proprii bastimenti insimile circostanza. Sarà prestato ogni ajuto ed assistenza al capitano ed all' equipaggio, tanto per le loro persone, quanto per il naviglio esuo carico. Le operazioni relative al salvataggio avranno luogo secondo le leggi del paese. Tuttavia i consoli o agenti consolari rispettivi saranno ammessi a sorvegliare le operazioni relative alla

Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gecheitert sind oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen.

Alles was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet und sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Uebrigens ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. XI.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Staatsangehörigen ausgedehnt würden.

Art. XII.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1877. Im Falle keiner der Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dieser Zeit seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll vierzehn Tage nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunde in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Rom und zwar so bald als möglich ausgetauscht werden.

riparazione, all' approvvigionamento o alla vendita, se ha luogo, dei navigli arenati o naufragati sulla costa.

Tutto ciò che si sarà salvato del naviglio o de carico, o il prodotto di questi oggetti, se siansi venduti, sarà restituito ai proprietari o a chi per essi e non saran' pagate pel salvataggio spese maggiori di quelle alle quali sarebbero soggetti i nazionali in simili casi.

Si conviene inoltre che le merci salvate non saranno soggette a verun di ritto di dogana, a meno che non siano ammesse alla consumazione interna.

Art. XI.

Le Alte parti contraenti non accorderanno verun privilegio, favore od immunità circa la navigazione ad un altro stato, che non sia all' istante applicato ai loro rispettivi sudditi.

Art. XII.

Il presente trattato resterà in vigore fino al 31 Dicembre 1877. Nel caso in cui qualcuna delle Alte parti contraenti non avesse notificato, dodici mesi prima di questa data la sua intenzione di farne cessare gli effetti, il trattato resterà obbligatorio fino allo spirare d'un anno a contare dal giorno in cui l'una o l'altra delle Alte parti contraenti ne abbia data disdetta.

Art. XIII.

Il presente trattato entrerà in vigore quattordici giorno dopo lo scambio delle ratifiche.

Le ratifiche saranno scambiate in Roma nel più breve termine possibile.

72

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Rom in doppelter Urschrift am 8. Mai 1868.

gez. Arnim. Geo. Antonelli
(L. S.)

In fede di che i Plenipotenziarii rispettivi l'hanno sottoscritto e vi hanno apposti i loro sigilli.

Fatto id Roma in doppio originale il di 8. Maggio 1868.

scr. ARNIM. Geo. ANTONELLI.
(L. S.)